



### Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Erste Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**
2. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde am 31.03.2021**
3. **Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**
4. **Landkreis Börde: Nutzungsentgelte für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Landkreis Börde ab dem 01.04.2021**
5. **Landkreis Börde Kommunalservice AöR: Bekanntmachung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 25.03.2021**
6. **Gemeinde Ausleben: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ausleben für das Haushaltsjahr 2021**
7. **Gemeinde Ausleben: Öffentliche Bekanntmachung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße**
8. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung für die Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am Di. 30.03.2021**
9. **Trink- und Abwasserverband Börde: 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung**
10. **Trink- und Abwasserverband Börde: 2. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitragsatzung**
11. **Impressum**

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Erste Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 32 S. 1, 2 und § 54 S. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. März 2021 (GVBl. LSA 2021, 68), wird verordnet:

#### § 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Börde seit dem 13.03.2021 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de) nachverfolgt werden.

#### § 2

##### Kontaktbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren, nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
- (2) Private Zusammenkünfte und Feiern sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 5 und § 32 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen Raum aufhält oder entgegen § 2 Abs. 2 an privaten Zusammenkünften oder Feiern mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl teilnimmt.
- (2) Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25000 Euro geahndet werden.

#### § 4

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt in vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

### Begründung

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, die dort genannten Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung durch Rechtsverordnung zu verordnen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet im Landkreis Börde nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes seit dem 13.03.2021 den Wert von 100. Die verordneten Kontaktbeschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts kann eine vollständige Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter nicht gewährleistet werden und wird das Gesundheitswesen durch die hohe Anzahl an SARS-COV-2-Infizierten sehr stark belastet.

Die verordneten Maßnahmen sind geeignet eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen steigt daher das Risiko für eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann durch die verordneten Maßnahmen erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und durch Impfung reduziert werden und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die Kontaktbeschränkung der Eintrag und die Verbreitung der neuartigen Mutationen des Coronavirus verzögert und reduziert werden. Die mit den verordneten Maßnahmen einhergehende Kontaktminimierung kann im Landkreis Börde zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des raschen Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Landkreis Börde keine mildernden, gleich wirksamen Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die anhaltenden Neuinfektionsraten der vergangenen Tage sowie die konstant hohe Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle in Sachsen-Anhalt. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die verordneten Kontaktbeschränkungen sind unter Berücksichtigung der von unbeschränkten Kontakten zwischen Menschen ausgehenden Gefahren für die Rechtsgüter Schutz des Lebens, Gesundheit der Allgemeinheit und Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen auch angemessen und verhältnismäßig. Die untersagten Kontakte können nachgeholt oder durch Nutzung moderner Kommunikationsinfrastruktur ersetzt werden, solange die Pandemielage dies erfordert. Weil die vorgenannten Rechtsgüter von übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung sind, muss das Recht der Menschen, sich ohne Einschränkungen mit anderen Menschen treffen zu dürfen, wegen der hohen Infektionszahlen für einen gewissen Zeitraum dahinter zurücktreten.

In § 3 wird der Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 5 und § 32 des Infektionsschutzgesetzes als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28

Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Die Notwendigkeit dieser Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Verordnung kann entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben werden, nachdem im Landkreis Börde die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Martin Stichnoth  
Landrat



Haldensleben, den 18.03.2021

Diese Verordnung wurde gemäß § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen durch Notverkündung am 18.03.2021 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de) bekanntgegeben.

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde am 31.03.2021

Die nächste außerordentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde findet am Mittwoch, den 31.03.2021, um 16:00 Uhr, Ohrelndhalle Haldensleben, Magdeburger Straße 57, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) werden Besuchergruppen nicht zugelassen. Ich bitte Einzelpersonen, um Infektionsrisiken für sich und andere auszuschließen, möglichst davon abzusehen, persönlich zu erscheinen. Bei Teilnahme an der Sitzung ist die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sowie das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder auch Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) erforderlich.

Besucherinnen und Besucher müssen ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen.

Einwohnerfragen können vorab schriftlich eingereicht werden.

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
5. öffentliche Vorlagen: Neufassung der Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 11.03.2021
- 5.1 Erste Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde
- 5.2 Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde
- 5.3 Umsetzung des Sportförderprogramms auf Grundlage der Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung des Sportes durch den Kreissportbund Börde e.V.
- 5.4 Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“
- 5.5 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für den Landkreis Börde
- 5.6 Bestellung der Behindertenbeauftragten des Landkreises Börde
- 5.7 Antrag der AfD-Fraktion - Medizinische Versorgung im Landkreis Börde sichern - die Daseinsvorsorge vor Ort stärken
6. öffentliche Vorlagen der Kreistagssitzung vom 31.03.2021
- 6.1 Zustimmung zu einem überplanmäßigen Aufwand im Produkt 61111, Konto 5431005
- 6.2 Beantragung der Berufungszulassung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Verfahren Gemeinde Barleben ././ Landkreis Börde wegen Kreisumlage 2018
- 6.3 Beantragung der Berufungszulassung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Verfahren Gemeinde Barleben ././ Landkreis Börde wegen Kreisumlage 2019
- 6.4 Deckung des Raumbedarfes der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt
7. Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

8. nichtöffentlich zu beratende Themen

#### Öffentlicher Teil

9. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 17.03.2021

gez. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der Landwirtschaft Neuenhofe GmbH, Hauptstraße 52 in 39345 Westheide OT Neuenhofe vom 24.04.2020, eingegangen am 15.07.2020, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I 3370) nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 3 Nr. 2.3, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben Änderung, Errichtung und Betrieb eines mobilen Gärrestseparators, einer Lagerfläche für Einsatzstoffe und separierter fester Gärreste sowie einer Umwallung an einer bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage (Anlage gemäß Ziffer Nr. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. Nr. 1.2.2.2 S und 8.4.2.2 S der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG) der Landwirtschaft Neuenhofe GmbH Hauptstraße 52 39345 Westheide OT Neuenhofe Biogasanlage Landwirtschaft Neuenhofe GmbH Breite Straße 39345 Westheide OT Hillersleben Gemarkung Hillersleben, Flur 3, Flurstücke: 103/1, 103/3, 103/5, 103/8, 317/103, 318/103, 344 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf Grund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgüter und Schutzkriterien tangiert werden und daher keine Auswirkungen bei diesen hervorgerufen werden. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 besteht somit keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt des Landkreises Börde, Dezernat 4, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bomsche Straße 2 in 39340 Haldensleben, Zimmer E2-100.0, eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage durch die Pandemie (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 03904 7240 0).

Haldensleben, den 15.03.2021

gez. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Nutzungsentgelte für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Landkreis Börde ab dem 01.04.2021

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.05.2019 (GVBl. LSA S. 76, 80), vereinbaren die Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich Landkreis Börde mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer betriebswirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan) vom 16.05.2019 (Amtsblatt 29.05.2019). Nach § 39 Abs. 3 RettdG LSA ist die Höhe dieser Nutzungsentgelte durch den Landkreis Börde auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Die Benutzungsentgelte betragen ab dem 01.04.2021 für die Leistungserbringer:

#### 1. Träger des Rettungsdienstes (Landkreis Börde)

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	673,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	473,00
Krankentransportwagen (KTW)	197,00
KTW Zusatzpauschale ab 200 km	197,00
Leitstelle	34,00
Verwaltung	12,00
Abrechnung (incl.19% USt.)	8,00

#### 2. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Behandlung durch den Notarzt (Notarztspauschale)	577,38

#### 3. Malteser Hilfsdienst gGmbH

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	798,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	450,00
Krankentransportwagen (KTW)	201,00

#### 4. ARGE- Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Börde (Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e.V. und Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz)

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	694,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	394,00
Krankentransportwagen (KTW)	206,00

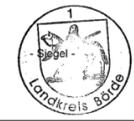
#### 5. KRA Krankentransport und Rettungsdienst Ackermann GmbH

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	899,02
Krankentransportwagen (KTW)	899,02

#### 6. DRK Rettungsdienst Börde gGmbH

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
Rettungswagen (RTW)	938,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	649,00
Krankentransportwagen (KTW)	330,00

Haldensleben, den 18.03.2021  
  
Martin Stichnoth  
Landrat



Landkreis Börde  
Kommunalservice AöR

### Bekanntmachung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 25.03.2021

Die 1. Sitzung des Verwaltungsrates der KsB AöR findet am Donnerstag, den 25.03.2021 um 16.00 Uhr, in der Aula des Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium, Schwimmbadstr. 1 in 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
  2. Bestätigung der Niederschrift vom 17.12.2020 – öffentlicher Teil
  3. Mitteilungen Vorstand
  4. Anträge, Anfragen, Anregungen
- #### Nichtöffentlicher Teil
5. Bestätigung der Niederschrift vom 17.12.2020 – nichtöffentlicher Teil
  - 6.-6.3. Nichtöffentliche Informationsvorlagen
  - 7.-7.3. Nichtöffentliche Beschlussvorlagen 2021/KsB/102,2021/KsB/103,2021/KsB/104
  8. Mitteilungen des Vorstandes
  9. Anträge, Anfragen, Anregungen
- #### Öffentlicher Teil
10. Bekanntgabe der im Nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
  11. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Stichnoth  
Vorsitzender  
Gemeinde Ausleben

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ausleben für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat Gemeinderat Ausleben in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.196.900 EUR,
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.190.100 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.848.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.798.600 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	679.400 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	730.600 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	72.300 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	115.900 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 505.000 EUR festgesetzt.



§ 4  
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 369.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:  
1. Grundsteuer  
1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.  
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6  
1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v. H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

  
Schmidt  
(Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 22.03.2021 bis 15.04.2021 im Rathaus Grabenstraße 14 in Gröningen und in der Columbusstraße 26 im Ortsteil Hamersleben zu den Sprechzeiten, öffentlich aus.  
Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 04.03.2021 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.GAHS2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

  
Schmidt  
(Bürgermeister)



### Öffentliche Bekanntmachung

#### Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße

##### Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Ausleben hat in seiner Sitzung am 09.12.2019, die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße mit folgendem Ergebnis geprüft und wie folgt beschlossen:  
berücksichtigt wird die Stellungnahme des Landkreis Börde:

- Begründung zur GRZ
- Seite 13: Ergänzung der Festsetzung
- Seite 14: Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Gemeinderat Ausleben beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Oktober 2019) wird gebilligt.  
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsbüchlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße (Stand: Oktober 2019) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr; Dienstag von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de) Punkt Bauen + Kaufen  Bauleitplanung  Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ausleben schriftlich oder zur Niederschrift in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch unter Darlegung der Verletzung oder dem Mangel des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Ausleben, den 04.03.2021

  
Schmidt  
Bürgermeister  
Gemeinde Ausleben



Verbandsgemeinde Flechtingen  
Der Verbandsbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen  
Datum: 30.03.2021, 18:30 Uhr  
Gremium: Verbandsgemeinderat Flechtingen  
Sitzungsort: Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen

Sitzungsinhalt: VGR/021 Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen mit besonderen Auflagen gemäß zehnter SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 7. März 2021

### Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.02.2021
- TOP 4: 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde zum 01.01.2010  
Vorlage: VGR/001/2021/BV
- TOP 5: Berufung des Gemeindevahlleiters\*in und des stellvertretenden Gemeindevahlleiters\*in  
Vorlage: VGR/013/2021/BV
- TOP 6: Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Verbandsgemeindevorstandes\*in  
Vorlage: VGR/014/2021/BV
- TOP 7: Beschluss über das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen zur Wahl des Verbandsgemeindevorstandes\*in der Verbandsgemeinde Flechtingen am 20. Februar 2022  
Vorlage: VGR/015/2021/BV
- TOP 8: Beschluss über den Text der Wahlbekanntmachung für die Wahl des Verbandsgemeindevorstandes\*in  
Vorlage: VGR/016/2021/BV
- TOP 9: Informationen zum Ersatzneubau Grundschule und Hort in Erxleben
- TOP 10: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
- TOP 11: Informationen zum Stand Breitband
- TOP 12: Bericht des Verbandsgemeindevorstandes über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 13: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- TOP 14: Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil:**
- TOP 15: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16.02.2021
- TOP 16: Mitteilung des Verbandsgemeindevorstandes über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 17: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- Öffentlicher Teil:**
- TOP 18: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- TOP 19: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2021-03-17

  
M. Weiß  
Verbandsgemeindevorstand

### Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 30.03.2021, 18:30 Uhr

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist die Sitzung (bis auf den nichtöffentlichen Bestandteil) öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) und der Kontaktbeschränkungen sind jedoch Besuchergruppen nicht zugelassen.  
Um Infektionsrisiken für sich und andere auszuschließen, werden Einzelpersonen gebeten, von einem persönlichen Besuch der Beratung Abstand zu nehmen.  
Sollte das nicht möglich sein, müssen Besucher vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen und -ketten.  
Zusätzlicher Hinweis: Einwohnerfragen können vorab schriftlich eingereicht werden. Dafür stehen die bekannten Behördenbriefkästen oder die Mail [info@vg-flechtingen.de](mailto:info@vg-flechtingen.de) zur Verfügung.  
Die Kommunen sind sich der großen Verantwortung zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie sehr wohl bewusst.  
Von daher bedanken wir uns vorab für Ihr Verständnis, dass Sie von einem persönlichen Besuch der Beratung absehen.  
Für die Kommunen und ihre Menschen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von enormer Bedeutung. Von daher ist es wichtig, dass die Gremien notwendige Beschlüsse auch fassen.

### 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Die Versammlung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Versammlung des TAV Börde vom 19.11.2019 beschlossen.

#### Artikel 1

Nach § 20 wird folgender neuer Abschnitt III mit einem neuen § 21 in der Geschäftsordnung eingefügt.

### III. ABSCHNITT Besondere Verfahrensregelungen § 21 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende der Versammlung im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft die Versammlung schriftlich, in der Regel elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 und § 2 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5 und 6, 8 bis 12, 14 bis 19 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufen Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollant trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliert die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Versammlung im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektroni-

schen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

#### Artikel 2

Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt IV und die §§ 21 bis 24 werden entsprechend zu den §§ 22 bis 25.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Oschersleben, den 16.03.2021

  
Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Oschersleben, den 17.03.2021

  
Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



### 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGA-Gesetz) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) und der §§ 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 16.03.2021 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 19.11.2019 beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

wird nach Abs. 4) durch die Absätze 5) bis 8) ergänzt:

- (5) Bei Grundstücken, für die ein Anschluss an das zentrale öffentliche Abwassernetz hergestellt werden soll und dieser Anschluss nur über eine Hauspumpstation erfolgen kann, wird vom TAV Börde ein Anschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Der Einbau und Betrieb Druckentwässerungsanlage auf dem Grundstück wird vom Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten verlangt. Für die Verlegung des Anschlusses vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze werden die anfallenden Kosten dem Eigentümer nach Aufwand berechnet.
- (6) Zur Bestimmung der Abrechnungslänge bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen wird folgendes festgelegt:  
Verläuft der Sammelkanal tatsächlich nicht in der Straßenmitte, gilt dieser als in der Straßenmitte verlaufend. Unter Straßenmitte ist die Mittelachse des öffentlichen Verkehrsraumes zu verstehen.  
Die Abrechnungslänge für die Anschlussleitung ist der Abstand zwischen der fiktiven Straßenmitte und der Grundstücksgrenze. Die Abrechnungslänge wird anhand der Bestandsvermessung ermittelt.  
Ist bei Schmutzwassergrundstücksanschlüssen der Revisionschacht / das Kontrollrohr entsprechend § 2 (3) i. V.m. § 9 (2) der Abwasserbeseitigungssatzung (Regelfall) nicht vor, sondern auf dem Grundstück errichtet, so bestimmt sich die Abrechnungslänge von der fiktiven Straßenmitte bis zum Kontrollschacht.  
Bei Niederschlagswassergrundstücksanschlüssen ohne Kontrolleinrichtung wird die Abrechnungslänge bis zur Grundstücksgrenze gemessen.
- (7) Die Aufwendungen für die Einzelherstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Reparatur und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Gleiches gilt für Grundstücksanschlüsse im Rahmen von Investitionsmaßnahmen (Abs. 1), die nur mit einem ungewöhnlich hohen Aufwand hergestellt werden können. Ein ungewöhnlich hoher Aufwand ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Tiefenlage der Anschlussleitung >2,5 m beträgt, für ungewöhnlich lange Grundstücksanschlüsse (>15 m), Bauwerke oder Gräben unterquert werden müssen bzw. eine spezielle Grundwasserhaltung für diesen Grundstücksanschluss erforderlich ist, sowie für die Herstellung und Erneuerung eines Niederschlagswassergrundstücksanschlusses in einer größeren Dimension als DN 150.
- (8) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Oschersleben, den 16.03.2021

  
Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Oschersleben, den 17.03.2021

  
Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



**Impressum:** **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: [kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de](mailto:kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de)  
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
**Redaktion/Bezug Internet:** Büro Landrat  
Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)